

# CHORENSEMBLE KÖPENICK e.V.

## SATZUNG

Die Chöre „Frauenchor des VEB Funkwerk Köpenick“, Gründungsjahr 1975  
„Kabelwerker DSF-Chor“, Gründungsjahr 1979  
„Männerchor des VEB Yachtwerft Berlin“, Gründungsjahr 1986  
beschlossen, sich zu vereinigen und den Namen zu führen  
„Chorensemble Köpenick“

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 13391 Nz eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 1

#### Zweck und Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er agiert parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege des Kulturerbes, des humanistischen Gedankengutes und der zeitgenössischen Kunst durch Chorgesang.  
Insbesondere verschreiben sich die Mitglieder des Ensembles der Pflege des Liedgutes in den Genres
  - klassisches Kunstlied
  - nationale und internationale Folklore
  - Oper
  - moderne Komposition
  - Unterhaltungskunstsowie der freundschaftlichen Zusammenarbeit mit Chören des Inn- und Auslandes.
- (3) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch Auftritte in Alters- und Erholungsheimen, bei öffentlichen Veranstaltungen, Sängereisen und Wettbewerben sowie in Unterhaltungsprogrammen.  
Das Ensemble präsentiert sich in der Formation „gemischter Chor“, „Frauenchor“ oder „Männerchor“.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ensemblemitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2

### **Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied kann jeder Bürger und jede Bürgerin werden, der/den Spaß am Gesang, Musikalität und Stimme besitzt und in einer Gemeinschaft musizieren möchte.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt einen Monat nach der stimmlichen Eignungsprüfung durch den künstlerischen Leiter und mit Zustimmung des Vorstandes. Nach Aushändigung und schriftlichen Anerkennung der Satzung wird die Mitgliedschaft mit Übergabe der Mitgliedskarte durch den Vorstand bestätigt.
- (3) Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus
- aktiven Vormitgliedern,
  - passiven Mitgliedern:  
das sind Sängerinnen und Sänger, die aus stimmlichen, persönlichen oder Altersgründen nicht mehr aktiv im Chor singen können, ihm aber verbunden bleiben möchten,
  - fördernden Mitgliedern:  
das sind Bürger, die am Chorgesang interessiert sind, selbst nicht mitsingen möchten, aber finanzielle Unterstützung gewähren, damit der Chorgesang in hoher Qualität präsentiert werden kann,
  - Ehrenmitgliedern:  
sie können für besondere Verdienste um den Chor ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt:  
das Chormitglied erklärt schriftlich seinen Austritt.

- Ausschluss:

Chormitglieder können durch Chorbeschluss ausgeschlossen werden, wenn sie

- mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate in Verzug sind,
- länger als 4 Wochen unbegründet und unentschuldigt den Proben und Auftritten fernbleiben,
- Satzung und Beitragsordnung verletzen, sich den Anweisungen des Vorstandes widersetzen und/oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Chores schädigen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Choreigentum. Die leihweise erhaltene Chorkleidung ist in gereinigtem Zustand unverzüglich an den Chor zurückzugeben. Zurückzugeben sind ebenfalls sämtliche Noten, Arbeitspläne, die Satzung und sonstige dem Chor gehörende Dinge (z.B. Arbeitsordnung des Chores).

Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet, soweit sie vor dem Austrittstermin fällig waren.

### § 3

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes aktive Chormitglied hat das Recht,

- mit beschließender Stimme an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- Vorschläge zur Verbesserung der Chorarbeit einzubringen und diese mit durchzusetzen,
- über die Aktivitäten des Chores informiert zu werden,
- sich bei Meinungsverschiedenheiten eine demokratische Mehrheit zu verschaffen und sich zur Klärung und Durchsetzung der Arbeitsordnung des Chorensembles an den Vorstand zu wenden,
- die Arbeit des Vorstandes oder die einzelnen Vorstandsmitglieder zu kritisieren und, sofern mindestens 1/3 der Mitglieder dies durch Unterschrift bestätigen, ihm bzw. ihnen das Misstrauen auszusprechen, der Vorstand hat in diesem Fall innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliedervollversammlung einzuberufen, die entweder dem Vorstand das Vertrauen ausspricht oder (mit 2/3 Mehrheit) einen neuen Vorstand zu wählen hat,
- sich aus persönlichen Gründen für einen mit dem Vorstand abzustimmenden Zeitraum von der aktiven Chorarbeit beurlauben zu lassen.

(2) Jedes aktive Chormitglied ist verpflichtet,

- im Sinne der künstlerischen Zielstellung regelmäßig, pünktlich und diszipliniert an den Chorproben und Auftritten teilzunehmen,
- zur Kenntnis gelangte Auftrittsangebote zwecks Vertragsabschluss mit dem Auftraggeber dem Vorstand anzubieten
- nur bei Auftritten, die auf Verträgen zwischen einem Auftraggeber und dem Chorensemble basieren, unter dem Namen „Chorensemble Köpenick“ oder

- seinen entsprechenden Strukturen zu agieren (nur in diesen Fällen ist das Chormitglied um Tragen der Chorkleidung berechtigt),
- die leihweise erhaltene Chorkleidung, Notenmaterial und sonstiges Choreigentum (siehe Arbeitsordnung des Chorensembles) sorgfältig zu pflegen und nur zum Zwecke des Chores zu verwenden,
  - die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und diese mit durchzusetzen,
  - die Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung pünktlich zu entrichten.
- (3) Jedes passive Chormitglied ist berechtigt,
- an der Mitgliedervollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen,
  - über das Chorensemble informiert zu werden und an den Chorveranstaltungen teilzunehmen,
- und ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung pünktlich zu entrichten.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Chorgesang durch finanzielle oder materielle Werte unterstützen möchte.

## § 4

### Gremien

- (1) Die Leitung des Chorensembles Köpenick erfolgt in folgenden Gremien:
- Mitgliedervollversammlung
  - Vorstand
  - Revisionskommission
- (2) Die Mitgliedervollversammlung (MVV) ist das höchste Organ des Chorensembles und repräsentiert alle Mitglieder;
- sie beschließt Arbeitskonzeptionen und Chorprojekte, Satzung und Beitragsordnung und ändert sie bei Bedarf,
  - sie wählt den Vorstand und die Revisionskommission für eine Amtszeit von 2 Jahren,
  - sie nimmt folgende Berichte entgegen und erteilt Entlastung:
    - Rechenschaftsbericht des Vorstandes
    - Finanzbericht
    - Bericht der Revisionskommission
  - die MVV tritt einmal im Jahr zusammen.

Eine außerordentliche MVV kann einberufen werden, wenn 1/3 aller Mitglieder dies fordern oder der Vorstand eine Notwendigkeit sieht.

Die Einladung zur MVV erfolgt in schriftlicher Form.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst mit Ausnahme von Beschlüssen zur Änderung der Satzung und Misstrauensanträgen; diese bedürfen der 2/3-Mehrheit.

Wahlen müssen auf Antrag von 10 Mitgliedern geheim durchgeführt werden.  
Über die MVV wird ein Protokoll angefertigt und unterzeichnet.  
Unterschriftsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzender
- Stellvertreter des Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- Vorstandsmitglied für Vereinsrecht
- Vorstandsmitglied für Organisation und Technik

Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Das Chorensemble wird durch den Vorstand geleitet. Leitungsinstrument ist die Arbeitsordnung des Chorensembles. Sie legt den Verantwortungsbereich der Vorstandsmitglieder, die Organisation der Proben- und Auftrittstätigkeit fest. Sie wird vom Vorstand erarbeitet und von der MVV bestätigt.

Das Chorensemble wird gegenüber Dritten von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, unter ihnen der Vorsitzende oder der Stellvertreter; das gilt insbesondere für Vertragsabschlüsse jeglicher Art.

Der Vorstand ist der MVV rechenschaftspflichtig.

(4) Die Revisionskommission prüft einmal im Jahr sämtliche finanziellen und materiellen Vorgänge.

Sie ist nur der MVV rechenschaftspflichtig.

## **§ 5**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Berliner Sängerbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## BEITRAGSORDNUNG

1. Jedes aktive und passive Mitglied des Chorensemble Köpenick e.V. ist beitragspflichtig.
2. Der monatliche Beitrag beträgt
  - zwecks Eigenfinanzierung des Chores
    - für aktive Mitglieder 5,- €
    - für passive Mitglieder 3,- €
  - zwecks Abführung an den CVB
    - für aktive und passive Mitglieder 10,- €/ jährlich
3. Der Beitrag zur Eigenfinanzierung ist mindestens monatlich, wahlweise auch für mehrere Monate als Vorauszahlung zu entrichten.  
Der Beitrag zur Abführung an den CVB ist im Januar jeden Jahres als Jahresebeitrag zu leisten.
4. In sozialen Härtefällen kann auf schriftlichen, begründeten Antrag eines aktiven Mitgliedes für den jeweiligen Einzelfall ein Vorstandsbeschluss zur Reduzierung der Beitragshöhe auf 3,- € herbeigeführt werden. Eine Beitragsreduzierung pro Antrag und Beschluss hat längstens nur für das laufende Geschäftsjahr Gültigkeit. Das Mitglied hat den Stimmgruppenführer zu informieren, sobald die Antragsgründe entfallen.  
Gegen eine ablehnende Entscheidung kann das Mitglied Berufung einlegen. In solchem Fall ist ein MVV-Beschluss herbeizuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Beitrag nach Tz. 2 zu entrichten.
5. Diese Beitragsordnung ist von der MVV jährlich zu bestätigen. Bei Erfordernis sind Beitragshöhe und Fälligkeit neu festzulegen.